

Gebührenordnung im Krippenbereich

Tabeki Kinderhaus Rohrbach

Stand: 09 2024

§ 1 Allgemeines

1. Für den Besuch der Einrichtung Tabeki Kinderhaus Rohrbach, in Trägerschaft der Tabeki gemeinnützigen GmbH, sind von den Eltern Gebühren und Elternbeiträge zu entrichten, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - monatlicher Elternbeitrag für die gebuchte Betreuungszeit
 - monatliches Materialgeld in Höhe von 5,00 € (Hinweis: ab 01.09.2025 beträgt das Materialgeld 8,00 €)
 - Essensgeldabrechnung über den Dienstleister Kitafino
 - einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 15,00 €
2. Der Elternbeitrag ergibt auch aus der Höhe der gebuchten Stunden pro Woche und ist stets für einen vollen Monat zu zahlen, unabhängig vom tatsächlichen ersten Besuchstag, Krankheit oder Urlaub. Das gilt auch bei der Aufnahme des Kindes zur Monatsmitte.
3. Der Elternbeitrag wird monatlich durch Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats eingezogen. Der Einzug erfolgt zwischen dem 01. und dem 10. eines Monats für den aktuellen Monat.
4. Das Essensgeld wird einzeln vom Dienstleister Kitafino abgerechnet. Hierzu erhalten Sie mit der Gebührenordnung ein separates Schreiben. Die Teilnahme an der Verpflegung ist beim Besuch der Kinderkrippe verpflichtend. Daher bitten wir Sie, das Guthabenkonto bei Kitafino zuverlässig aufzuladen. Eine Barzahlung des Essens in der Einrichtung ist nicht möglich.
5. Die Aufnahmegebühr liegt bei 15,00 € und wird mit dem ersten Monatsbeitrag eingezogen.

§ 2 Der Elternbeitrag in der Krippe

1. Die Elternbeiträge sind wie folgt gestaffelt:

Zeitkategorie	Elternbeitrag	zzgl. Materialgeld	zu zahlender Elternbeitrag
3,1 bis 4,0 Std.	230,00 €	5,00 €	235,00 €
4,1 bis 5,0 Std.	285,00 €	5,00 €	290,00 €
5,1 bis 6,0 Std.	338,00 €	5,00 €	343,00 €
6,1 bis 7,0 Std.	393,00 €	5,00 €	398,00 €
7,1 bis 8,0 Std.	448,00 €	5,00 €	453,00 €
8,1 bis 9,0 Std.	503,00 €	5,00 €	508,00 €
mehr als 9,1 Std.	557,00 €	5,00 €	562,00 €

2. Besuchen zwei Geschwisterkinder zeitgleich die Krippe, so erhält das Geschwisterkind mit der niedrigeren Buchungszeit einen Rabatt in Höhe von 25 % auf den Elternbeitrag.

§ 3 Essensgeld und Verpflegung

1. Die Verpflegung der Krippenkinder gliedert sich folgendermaßen auf:

Ganztagsverpflegung: Frühstück, Mittagessen, Brotzeit am Nachmittag und Getränke

ab 01.09.2024 5,30 € pro Tag

ab 01.09.2025 5,80 € pro Tag

Halbtagsverpflegung (bei Buchung bis 12:00 Uhr): Frühstück, Mittagessen und Getränke

ab dem 01.09.2024 4,80 € pro Tag

ab 01.09.2025 5,30 € pro Tag

§ 4 Gebührenabwicklung

1. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt durch die schriftliche Kündigung einer Vertragsseite oder automatisch mit Ablauf der Vertragsdauer auf dem Buchungsbeleg. Das SEPA-Lastschriftmandat endet einen Monat nach dem letzten Besuchsmonat des Kindes.
2. Die Formalitäten werden in der Tabeki Hauptverwaltung abgewickelt. Fragen zur Abrechnung richten Sie bitte direkt per E-Mail an Ihre Hausleitung.
3. Der Elternbeitrag ist immer in vollem Umfang zu entrichten. Dies gilt auch für Ferien- und Krankheitszeiten der Kinder.
4. Die Kündigung des Vertrages ist bis zu 4 Wochen vor Platzantritt kostenfrei. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, wird der erste Elternbeitrag fällig.
5. Im letzten Kitajahr, bevor das Kind in den Kindergarten wechselt, ist eine Kündigung zum 31.07. nicht möglich.
6. Gebühren für Rücklastschriften können je nach Bank bis zu 8,50 € betragen. Diese werden den Eltern weiterberechnet. Dazu kommen 3,00 € Bearbeitungsgebühren seitens der Einrichtung.
7. Geht der Einzug zurück, so kann der offene Betrag direkt in der Einrichtung bar bezahlt werden. Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht bis zum Ende des laufenden Monats nicht nach, so kann die Betreuung des Kindes nicht mehr übernommen werden, bis sämtliche Außenstände beglichen sind.
8. Im Falle der Schließung unserer Einrichtung durch den Träger, eine Behörde oder ein Ministerium, müssen weiterhin Elternbeiträge entrichtet werden, außer es wird eine Übernahme der Beiträge durch den Gesetzgeber veranlasst. Hierbei sind die Elternbeiträge zunächst zu entrichten und werden, im Falle einer Übernahme, anschließend an die Eltern zurückerstattet.
9. Schließt die Einrichtung kurzfristig wegen eines Ereignisses höherer Gewalt so zum Beispiel schwere Stürme, welche die Sicherheit gefährden würden oder das zeitgleiche Erkranken vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder bauliche Schäden, die einen Betrieb

zeitweise unmöglich machen und so weiter, so wird der Elternbeitrag nach wie vor in voller Höhe erhoben. Aus solchen Ereignissen ergeben sich keine Minderungsansprüche.

10. Sollten Sie die Kosten für die Kinderbetreuung nicht eigenständig tragen können, besteht die Möglichkeit der Kostenübernahme durch das zuständige Jugendamt. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte direkt an Ihre Hausleitung.

§ 5 Kündigung

1. Die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich für beide Parteien vier Wochen jeweils zum Monatsende.
2. Sollte der Elternbeitrag nicht gezahlt werden, so behält sich der Träger das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Betreuungsverhältnisses vor. In diesem Fall ist auch eine mündliche Kündigung rechtswirksam.

§ 6 Zusatzbetreuung

1. Zusatzbetreuungsstunden sind Stunden, die außerhalb der regulär gebuchten Zeit liegen. Diese werden direkt in der Einrichtung bar gezahlt und quittiert.
2. Jede begonnene Zusatzbetreuungsstunde kostet 4,00 €.
3. Wird ein Kind außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung abgeholt, so kostet jede angefangene Viertelstunde 20,00 €. Zudem besteht bei wiederholtem Überschreiten der Öffnungszeit die Möglichkeit, dass das Jugendamt über die Verspätung informiert wird und weitere Maßnahmen eingeleitet werden.

§ 5 Gebührenübernahme

1. In wirtschaftlich schwierigen Situationen können die Eltern die Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt beantragen. Die Einrichtungsleitung steht Ihnen gerne für Rückfragen beratend zur Seite.
2. Für bedürftige Familien besteht auch die Möglichkeit der Bezuschussung des Essensgeldes. Wenden Sie sich bei Bedarf ebenfalls an die Einrichtungsleitung.

Die Gebührenordnung wird Ihnen in zweifacher Ausführung vorgelegt, wobei ein Exemplar in der Einrichtung verbleibt.

Hiermit bestätige ich / bestätigen wir, dass ich / wir die Gebührenordnung erhalten, gelesen und akzeptiert haben.

X

Ort und Datum

X

Unterschrift eines Personensorgeberechtigten

X

Ort und Datum

X

Unterschrift eines Personensorgeberechtigten